

**Besondere Versicherungsbedingungen für die  
interne Teilung aufgrund des  
Gesetzes über den Versorgungsausgleich  
(Teilungsordnung)**

### **1. Anwendungsbereich**

Diese Teilungsordnung gilt für Rentenversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (LPartG) gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unterliegen. Dabei handelt es sich um

- (1) private Altersversorgung in Form von privaten Rentenversicherungen, soweit nicht zum Ehezeitende bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist, und
- (2) betriebliche Altersversorgung in Form von betrieblichen Rentenversicherungen.

Der Teilung unterliegen insbesondere nicht

- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind,
- private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht zum Ehezeitende bereits ausgeübt worden ist.

Auszugleichen sind alle Anrechte gemäß den Voraussetzungen der §§ 2, 3 VersAusglG die die ausgleichspflichtige Person während der Ehezeit erworben hat und die sie nach den gesetzlichen Regelungen gegenüber der ausgleichsberechtigten Person ausgleichen muss.

Anrechte, die gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG nicht ausgleichsreif sind, können auf Entscheidung des Familiengerichts einem Ausgleich zugeführt werden.

### **2. Grundsatz der internen Teilung**

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet.

### **3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes/Ansatz von Kosten**

#### **a) Ehezeitanteil**

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die Pensionskasse der Caritas VVaG gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG i.V.m. § 39 Abs. 1 VersAusglG das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Das heißt, der Ehezeitanteil entspricht dem versicherungsmathematischen Barwert der durch die während der Ehezeit erbrachten Versorgungsbeiträge finanzierten zukünftigen Versorgungsleistungen. Bei der Berechnung des Barwertes sind die Rechnungsgrundlagen des jeweils zugrundeliegenden Tarifes sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend.

Es handelt sich um die Differenz aus dem zum Ehezeitende vorhandenen Deckungskapital und dem zum Ehezeitbeginn vorhandenen Deckungskapital. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Darüber hinaus werden die Bemessungsgrundlagen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Überschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt und deren Differenz zu gleichen Teilen dem ausgleichsverpflichteten und dem ausgleichsberechtigten Vertrag zugeordnet.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

c) Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 2 % des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens 200,00 EUR, höchstens 500,00 EUR, tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils

Der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gemäß c) zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet.

### **Ergänzung für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung**

Für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung wird zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils ein Kapitalwert gemäß § 45 Abs. 1 VersAusglG ermittelt, indem mit den oben genannten Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Überschussanteile eine Bewertung entsprechend den Regelungen bei Übertragung einer Anwartschaft aus betrieblicher Altersversorgung durchgeführt wird und diese Werte zu dem um Kosten geminderten, bereits in Euro ausgewiesenen Anteil des auszugleichenden Wertes hinzugerechnet werden.

Dieser gesamte Kapitalwert wird bei der Übertragung des Anrechts zugrunde gelegt.

### **4. Umsetzungszeitpunkt des Versorgungsausgleichs**

Ist die ausgleichspflichtige Person Anwärter, so erfolgt die Umsetzung des Versorgungsausgleichs rückwirkend zum Ende der Ehezeit.

Ist die ausgleichspflichtige Person Leistungsempfänger, so wird der Versorgungsausgleich zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes über den Versorgungsausgleich durchgeführt.

### **5. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person**

Das Deckungskapital sowie die Bezugsgröße für Bewertungsreserven und Überschussanteile der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gemäß Ziffer 3 b) in Verbindung mit Ziffer 3 d) gemindert. Das Deckungskapital wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3 c) in Verbindung mit Ziffer 3 d) reduziert.

Ist die ausgleichspflichtige Person zum Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs Leistungsempfänger, so ist der gemäß Ziffer 3 d) ermittelte Ausgleichswert für den Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes mit dem Rechnungszins des Versicherungsvertrages zu verzinsen.

Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der Versicherung werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu ermittelt und verringern sich dadurch entsprechend. Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Umsetzungszeitpunkt gemäß Ziffer 4.

## 6. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem ggf. gemäß Ziffer 5 erhöhten Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3 c) in Verbindung mit Ziffer 3 d) wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen (Tarife 62 und 62 B) bzw. sofort beginnenden Leibrentenversicherung (Tarif Leibrente) auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person im für den Neuzugang geöffneten Tarif eingerichtet. Der Tarif Leibrente wird eingesetzt, wenn eine Versicherung im Tarif 62 (B) bedingungsgemäß nicht mehr erfolgen kann.

Für ein neu entstehendes Anrecht der betrieblichen Altersversorgung wird der ggf. gemäß Ziffer 5 erhöhte gesamte Kapitalwert gemäß Ziffer 3 d) verwendet, um daraus neben der versicherten Leistung auch eine Beteiligung an Bewertungsreserven und Überschussanteilen in Höhe der entsprechenden Bezugsgrößen gemäß Ziffer 3 b) zu begründen.

Für die Versicherung der ausgleichsberechtigten Person gelten folgende Konditionen:

- Die ausgleichsberechtigte Person erhält gemäß § 12 VersAusglG den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG, sofern für das auszugleichende Recht das BetrAVG anwendbar ist.

Der Risikoschutz wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. Halbs. VersAusglG auf eine Altersversorgung mit Sterbegeldanspruch beschränkt. Für Verträge gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (Rürup/ Basisrente) beschränkt sich der Risikoschutz auf eine reine Altersversorgung. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind (z. B. Hinterbliebenenrente, Erwerbsminderungsrente), werden diese Risiken nicht in die Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person aufgenommen. Der in diesem Fall gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. Halbs. VersAusglG erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung erfolgt bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziffer 3 b); die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.

- Es kommen die aktuellen Rechnungsgrundlagen für die Versicherung der ausgleichsberechtigten Person zur Anwendung. Diese werden im individuellen Teilungsvorschlag angegeben.
- Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei unter Berücksichtigung des § 232 Nr. 2 VAG grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- Der ausgleichsberechtigten Person wird ein Recht zur beitragspflichtigen Fortführung bis zu 4 % der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze (West) der für sie eingerichteten Versicherung eingeräumt. Für den fortgeführten Teil der Versicherung, der als eigenständiger Vertrag geführt wird, gelten die aktuellen Rechnungsgrundlagen.
- Sowohl bei einer privaten Versicherung der ausgleichspflichtigen Person als auch bei einer betrieblichen Altersversorgung wird die ausgleichsberechtigte Person Versicherungsnehmer.

## 7. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

---

Einführung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 11.11.2014, Geschäftszeichen VA 11-I 5003-2164-2012/0001